1	2	3	4
Name	**Paragraph**	**Absatz**	**Kommentar**
Produkt-konzeption	4	1	Der Satzteil “,dass die Altbatterien und Altakkumulatoren problemlos und zerstörungsfrei durch vom Hersteller unabhängiges Fachpersonal entnommen werden können” sollte geändert werden in “,dass die Altbatterien und Altakkumulatoren problemlos durch vom Hersteller unabhängiges Fachpersonal entnommen werden können, ohne dass die Altbatterie -bzw. Der Altakkumulator und das Altgerät zerstört werden.” Derart wird klar, worauf sich “zerstörungsfrei” bezieht.
Bereitstellen der abzu-holenden Altgeräte durch örE	14	3	Die Verkleinerung der Mindestabholmenge für die SG2 ist zu begrüßen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Mindestabholmenge nicht der Größe der eingesetzten Behältnisse entsprechen muss. Falls die hier genannte Abholmenge, darauf hindeutet, dass der Einsatz von Absetzcontainern geplant ist, bestehen diesbezüglich Bedenken. In Absetzcontainern würden Bildschirme weiterhin wie Schüttgut behandelt. Der Einsatz noch kleinerer Behältnisse (im Sinne eines Stückguttransports und eines Ein-/Ausladens von Hand) sollte angestrebt werden.
Rücknahme-pflicht der Vertreiber	17	1 2.	[] “die Rücknahme darf nicht an den Kauf eines Elektro- und oder Elektronikgerätes geknüpft werden und ist auf fünf Altgeräte pro Geräteart beschränkt.” Die Zahl von fünf Kleingeräten kann auch von Privathaushalten, die Altgeräte sammeln um sie zu entsorgen leicht überschritten werden. Die Regelung könnte z.B. auf 10 Geräte ausgedehnt werden.
Rücknahme-pflicht der Vertreiber	17	2	“Zumutbar” sollte definiert werden.
Rücknahme-pflicht der Vertreiber	17	4	Der Satz “An der Rücknahmestelle ist die Entfernung von Bauteilen aus oder von den Altgeräten unzulässig; dies gilt nicht für die Entnahme von Altbatterien und Altakkumulatoren” sollte geändert werden in “An der Rücknahmestelle ist die Entfernung von Bauteilen aus oder von den Altgeräten unzulässig; dies gilt nicht für die Entnahme von Altbatterien und Altakkumulatoren und die zerstörungsfreie Entnahme von Lampen”.
Rücknahme-pflicht der Vertreiber	17		Es sollte, genau wie für die örE, folgende Ausnahme zusätzlich aufgenommen werden: “Die Vertreiber können die kostenlose Annahme von Altgeräten ablehnen, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.”
Kooperation zwischen örE und zertifizierten EBA	17b	1	Es sollte geprüft werden, inwieweit ggfs. umweltpolitisch gewollte Kooperationen durch die Spezifizierung von “gemeinnützig” tätige Erstbehandlungsanlage eingeschränkt werden könnten. Darüber hinaus sollte eindeutig sein, dass selbstvermarktende/optierte örE ihre Altgeräte an gewerblich tätige EBA verkaufen dürfen, also auch an gewerblich tätige EBA Vorbereitung zur Wiederverwendung. Aktuell könnte dieser Paragraph diesbzgl. Ggfs. für Unklarheiten sorgen.
Kooperation zwischen örE und zertifizierten	17b	2	Nach dem jetzt letzten Satz des Punktes (2) sollte angefügt werden: “ Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass Altgeräte, die nicht erfolgreich zur Wiederverwendung vorbereitet werden konnten, von der EBA VzW unentgeltlich an den örE zurückgegeben werden können.”

1	2	3	4
Name	**Paragraph**	**Absatz**	**Kommentar**
EBA			
	22	2	… das Gewicht der **Materialien** … Was ist ein Material? Bitte in der Begriffsbestimmung §3 einführen: **Material** ist in der Fertigungstechnik ein Sammelbegriff für Rohstoffe, Werkstoffe, Halbzeuge, Hilfsstoffe, Betriebsstoffe, Bauteile und Baugruppen. Es ist der Grundstoff zur Produktion oder Herstellung bestimmter Erzeugnisse bzw. Produkte. Besser wäre es, an Stelle des Wortes "**Material**" in §22 Abs. 2 das Wort "**Werkstoff**" einzusetzen.
	22	3	… ihrer **Bauteile, Werkstoffe** und **Stoffe** führt … Was sind Bauteile, Werkstoffe, Stoffe? Bitte in der Begriffsbestimmung §3 einführen: Ein **Bauteil** (auch Komponente genannt) ist ein Einzelteil eines technischen Komplexes (zum Beispiel Maschine, Apparat etc.). Typischerweise wird das Wort in der Technik vorwiegend nur für Teile gebraucht, die einen Beitrag zur Funktion des Gesamtkomplexes leisten, gelegentlich aber auch für dekorative oder ähnliche Teile. Eine Gruppe von Bauteilen, die im Zusammenspiel einen Zweck erfüllen, bezeichnet man auch als **Baugruppe**. **Werkstoffe** sind Materialien, aus denen Werkstücke bestehen. In der Regel sind es Festkörper, vereinzelt können aber auch Flüssigkeiten oder eine Kombination von beiden gemeint sein. Wenn der Begriff **Stoff** im Gesetz benötigt wird, sollte von einem **chemischen Stoff** die Rede sein, um sich von dem Textilen Stoffs sicher abzugrenzen. Ein **chemischer Stoff** ist ein Element, eine Verbindung oder ein Gemisch mit bestimmten chemischen und physikalischen Eigenschaften. Chemische Stoffe werden allgemein auch als Substanzen, Materialien (in der Technik) oder Materie (in der Physik) bezeichnet.
Verwertung	22	4	"Einheitliche Verfahren" sollte definiert bzw. Spezifiziert werden.
Verwertung	22	4	Es sollte an dieser Stelle im Gesetzt oder in einer Anlage konkretisiert werden, welche Angaben von den EBA zu machen sind (Kunststoffart, Kunststoffsorte, Füllstoffe, Additive).
Mitteilungen der Gemeinsamen Stelle an das UBA Landesbehörden und andere	32	2 7.	Die alten Paragraphen §25 (3) und §29 (4) sind in diesem Entwurf gestrichen. Dies wird begrüßt, da die Meldung kaum erfolgte und zentral durch die EBA erfolgen kann und sollte. Allerdings ist zu prüfen, ob dann nicht im aktuellen § von der Gemeinsamen Stelle gefordert wird, Daten an das UBA/Behörden zu melden, über die sie gar nicht mehr verfügt (Punkt (2) 7.)

1	2	3	4
Name	**Paragraph**	**Absatz**	**Kommentar**
öffentliche Stellen			